134

LXV. Berordnung megen Tragens Schwarzer Rleider ben ic. 135

Da nun zur dauerhaften Erreichung des guten Zwecks solcher Berordnung strengste Aufsicht auf genaue und allgemeine Befolzgung nothig und auch um desto billiger ist, da mit gänzlicher Enthaltung von aller Trauer in den höhern Ständen der Unterthanen, voriger Landesherrlicher Beforderung gemäs, beständig fortgefahren wird; so werden Namens Hoher Regierender Vormundschaft Drosten und Beamte ausm Lande, auch Magisträte und Nichter in den Städten erinnert, auf genaueste Befolgung vorgedachter Verordnung in allen ihren Punkten strenge zu halten, und die Uebertreter zur Strafe zu ziehen. Detmold den roten Octbr. 1785.

Graff. Lippif. Vormundschaftl. Regierung bafelbst.

Num. LXV.

Verordnung wegen Tragens schwarzer Kleider ben Communionen, von 1785.

bgleich das Tragen schwarzer Rleider ben Trauerfällen und Begräbnissen durch die Verordnung vom 10ten Octbr. 1780 gänzlich abgeschaft ist; so wird solches doch ben Communionen, besonders vom weiblichen Geschlecht des Bürgerzund Baurenstandes fortgesetzt, und über diese Gewohnheit, dem Vernehmen nach, so sehr gehalten, daß die constrmirten Kinder, deren Eltern zu Anschaffung schwarzer Rleider außer Stand sind, dazu Beyträge sammeln, oder wohl gar vom heiligen Ibendmahl länger, wie sie musten, zurückbleiden sollen.

Diesem vorzubeugen wird Namens Celsissimi Regentis & Tutoris Hochgräft, Gnaden sammtlichen Predigern im Lande em problen. pfohlen, ihre Gemeinde ben schicklicher Gelegenheit überhaupt, die Kinder aber besonders ben deren Unterricht in der Religion davon zu überzeugen, daß das Tragen schwarzer Kleider ben Communionen auf Vorurtheil beruhe, so also dieses wegzuräumen, und damit heilssamen Zweck vorgedachter Verordnung allgemein zu befördern, sich zu bemühen. Detmold den 18ten Octbr. 1785.

Gräflich Lippisches Consistorium daselbst.

Num. LXVI.

Verordnung wegen Gegenwart der Beamten ben entstehens den Feuersbrünften, von 1785.

Es ist zwar durch den J. 18. der Fenerordnung vom 24ten Jun. 1756 verordnet, daß ben einem entstandenen Brande nur der Amtmann oder Amtsvogt sich sogleich ad locum quaestionis versügen solle; Celsissimi Tutoris Regentis Hochgräss. Gnaden wollen aber, daß kunftig samtliche ben einem Amte angestellte Beamte sich von einem ausgebrochenen Fener durch die Unterbediente schleunig benachrichtigen lassen und alsdann auf die Brandstette ungesäumt begeben sollen: wornach sich also das Amt N. zu achten und die Unterbediente zu instruiren hat. Detmold den ziten Octor. 1785.

Grafi. Lippis. Vormundschaftl. Regierung baselbst